



**Verband der
Elektrizitätswirtschaft e.V.**

Verband der Elektrizitäts-
wirtschaft – VDEW – e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Ansprechpartner:
Dr. Bernhard Walter
Tel. 030 / 72 61 47-470
Fax 030 / 72 61 47-475
bernhard_walter@vdew.net

Stellungnahme

**des VDEW zu dem Gesetzesentwurf der
Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für
Finanzinstrumente und der
Durchführungsrichtlinie der Kommission
(Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)“
- BT-Drs. 16/4028, 16/4037 -**

Berlin, 28.02.2007

Der Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW)¹ unterstützt ein angemessenes Regelwerk zur Harmonisierung der europäischen Finanz- und Warenderivatmärkte, da dadurch für alle Beteiligten einheitliche Zugangsvoraussetzungen geschaffen werden, der Anlegerschutz weiter gefördert und das Vertrauen in den Markt weiter gestärkt wird. Deshalb begrüßt die deutsche Elektrizitätswirtschaft den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie (FRUG) und damit auch das angestrebte Regelwerk zur Finanzmarktaufsicht. Darin werden unseres Erachtens die spezifischen Gegebenheiten des Energiemarktes angemessen berücksichtigt. Somit wird vermieden, dass ein erheblicher organisatorischer Mehraufwand sowie unverhältnismäßig hohe Eigenkapitalanforderungen die Liquidität und Effizienz des Energiehandels – und damit einen wichtigen Baustein des liberalisierten Energiemarktes – gefährden.

Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) auch auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warenderivaten (u.a. bezogen auf Strom und Gas) und anderen sogenannten exotischen Derivaten (z.B. bezogen auf Emissionsberechtigungen und Klimavariablen) hat das angestrebte Finanzregime zukünftig hohe Bedeutung und weitreichende Auswirkungen für die Energiewirtschaft.

Energiehandel als Eckpfeiler der Energiemarktliberalisierung

Durch die Liberalisierung der europäischen Energiemärkte soll die europäische Wirtschaft mittels wettbewerbsorientierter Energiepreise und einer stärkeren Ausrichtung auf Verbraucherbedürfnisse gefördert werden. Ein wesentliches Element ist hierbei die Entwicklung des Energiehandels, vor allem seine Liquidität, sowie die Etablierung allgemein nutzbarer Preisreferenzen, z.B. durch Energiebörsen. Der Terminhandel eröffnet für Energieunternehmen insbesondere die benötigte Möglichkeit der Positionssicherung. Ohne diese würden im Strom- und Energiemarkt aktive Unternehmen permanent ihre ökonomische Basis erheblichen Risiken aussetzen. Hauptsächlich aus diesem Grund handeln Energieversorgungsunternehmen mit Derivaten auf Strom-, Gas, und Brennstoffprodukte.

Finanzmarktaufsicht und Energiehandel

Die Einbeziehung dieser Nebentätigkeit in das Regime der Finanzmarktaufsicht würde letztlich zu steigenden Kosten bei den betroffenen Energieversorgungsunternehmen führen und damit die Gesamtkosten der Energieversorgung erhöhen. Die Hauptaufgabe der Energieversorgungsunternehmen besteht in der sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Belieferung von Kunden mit Strom und Gas. Gerade der Energiehandel, einschließlich des Energiederivatehandels, den die Energieversorgungsunternehmen im Rahmen dieser Aufgabe betreiben, unterscheidet sich dadurch vom

¹ Der VDEW vertritt als Spitzenverband der Elektrizitätswirtschaft in Deutschland rund 750 Stromversorger aller Versorgungsstufen. Dem VDEW gehören insbesondere auch die im Energiehandel aktiven Stromunternehmen an. Die Mitgliedsunternehmen des VDEW repräsentieren mehr als 90 Prozent der Stromerzeugung und der Stromabgabe in der allgemeinen Versorgung Deutschlands.

Handel im Banken- und Finanzdienstleistungssektor, dass er ausschließlich unter professionellen Marktteilnehmern (ohne Privatanleger) stattfindet. Die Unternehmens-, Kunden- und Marktstruktur auf dem Energie(handels)markt sowie die dort gehandelten Produkte weichen stark von denjenigen der Unternehmen des klassischen Finanzsektors ab.

VDEW für „1:1-Umsetzung“

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Anwendung des Prinzips der „1:1-Umsetzung“ der Vorgaben aus der europäischen Finanzmarkttrichtlinie und unterstützen insbesondere die für die Energiebranche relevanten Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes sowie des Kreditwesengesetzes. So werden im FRUG die in der MiFID vorgegebenen und für die Energiebranche relevanten Definitionen für Finanzinstrumente (u.a. für Warenderivate und sogenannte exotische Derivate) sowie für Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzdienstleistungen adäquat umgesetzt; dies trifft ebenso auf die Umsetzung einer Reihe von für die Energiebranche wichtigen Ausnahmeregelungen zu.

Die Bundesregierung schließt sich in ihrer Stellungnahme vom 16.01.2007 (16/4037) den Vorschlägen des Bundesrates vom 15.12.2006 nicht an. Der VDEW teilt diese Einschätzung. Der Bundesrat hatte sich insbesondere für eine Ausweitung von Melde- und Veröffentlichungspflichten von den Kapital- bzw. Derivatemärkten auch auf die Warenmärkte ausgesprochen. Er beabsichtigt mit seiner Initiative neue, über die Vorgaben der MiFID hinausgehende, Regelungen zu schaffen, um die Transparenz im deutschen Energiehandel zu erhöhen.

Energiebranche für Transparenz

Der VDEW begrüßt grundsätzlich Initiativen, die im Energiemarkt weiteres Vertrauen schaffen; hierzu zählen ganz sicher auch der transparente und freie Zugang zu marktrelevanten Informationen.

Allerdings möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Finanzmarktgesetzgebung nicht der richtige Ort ist für Regelungen, die nicht die Transparenz in Bezug auf Finanzinstrumente sondern im Hinblick auf die Ware selbst erhöhen sollen. Denn insoweit ist der Kapitalmarkt gerade nicht betroffen.

Die Veröffentlichungspflichten für preisrelevante Informationen im Energiegroßhandelsmarkt sind deshalb vielmehr im Rahmen einer adäquaten Energiegesetzgebung zu adressieren. Diese Diskussion wird bereits auf nationaler und europäischer Ebene intensiv geführt und mündete u.a. in den „Guidelines of Good Practice on Information Management and Transparency in Electricity Markets“ der European Regulators Group for Electricity and Gas (ERGEG). Daneben bestehen bereits jetzt zahlreiche energierechtliche Vorgaben für die verschiedenen Teilnehmer im Energiemarkt zur Veröffentlichung von marktrelevanten Informationen (wie z.B. Netzzugangsverordnung; Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel).

Durch die Vorschriften der Binnenmarkttrichtlinien für Strom und Gas wird der regulatorische Rahmen für die Energiewirtschaft vorgegeben und der Energiemarkt mit deren Umsetzung umfassend harmonisiert und geregelt. Alle weiteren Regelungen, die aufgrund anderer europäischer Vorgaben auf den Energiesektor ausstrahlen können, sollten diesen nicht weiter einschränken. So ist sich die EU-Kommission der Besonderheit der Energiemärkte im Vergleich zu den Kapitalmärkten bewusst und hat deshalb einen Überprüfungsprozess für die relevanten Regelungen für Warenderivate vorgesehen (es sind bereits verschiedene Konsultationsverfahren zu den Risiken und der derzeitigen Aufsichtspraxis sowie der Ausgestaltung einer adäquaten Aufsicht über den Waren- und Warenderivatehandel eingeleitet). Den Ergebnissen dieses Prozesses sollte der deutsche Gesetzgeber nicht vorgreifen. Insbesondere um ein europaweites „Level Playing Field“ zu erreichen, sollten keine weitergehenden nationalen Regelungen (d. h. zusätzliche Verpflichtungen für die betroffenen Marktteilnehmer) in das Kreditwesengesetz und das Wertpapierhandelsgesetz eingeführt werden. Eine Abkehr von der „1:1-Umsetzung“ wirkt einem harmonisierten europaweiten Energiebinnenmarkt entgegen und erschwert damit auch ein schnelleres Zusammenwachsen der nationalen Märkte zu einem (einheitlichen) Regionalmarkt.

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung würden zusätzliche Verpflichtungen für deutsche Marktteilnehmer eingeführt werden, die in anderen Mitgliedsstaaten der EU so nicht existieren und auch international unüblich sind. Tatsächlich kennen die bedeutenden Warenbörsen der Welt derartige Regelungen ebenfalls nicht. Dies würde somit einen deutschen Sonderweg darstellen und den deutschen Marktteilnehmern wesentliche Zusatzverpflichtungen im Vergleich zu den Marktteilnehmern in anderen europäischen Staaten auferlegen. Neben einem erheblichen Zusatzaufwand für deutsche Marktteilnehmer würde dies zu Wettbewerbsverzerrungen hinsichtlich des börslichen Energiehandels führen. Wir schließen uns deshalb ausdrücklich der Argumentation und Empfehlung der Bundesregierung an.

Fazit

Insgesamt unterstützt der VDEW vollumfänglich die im vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehene analoge „1:1-Umsetzung“ der Vorgaben der EG-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. Damit ist unseres Erachtens eine Grundvoraussetzung für die Schaffung europaweit einheitlicher Rahmenbedingungen in der Finanzmarktaufsicht, insbesondere auch bezüglich der betroffenen Warenmärkte, erfüllt.